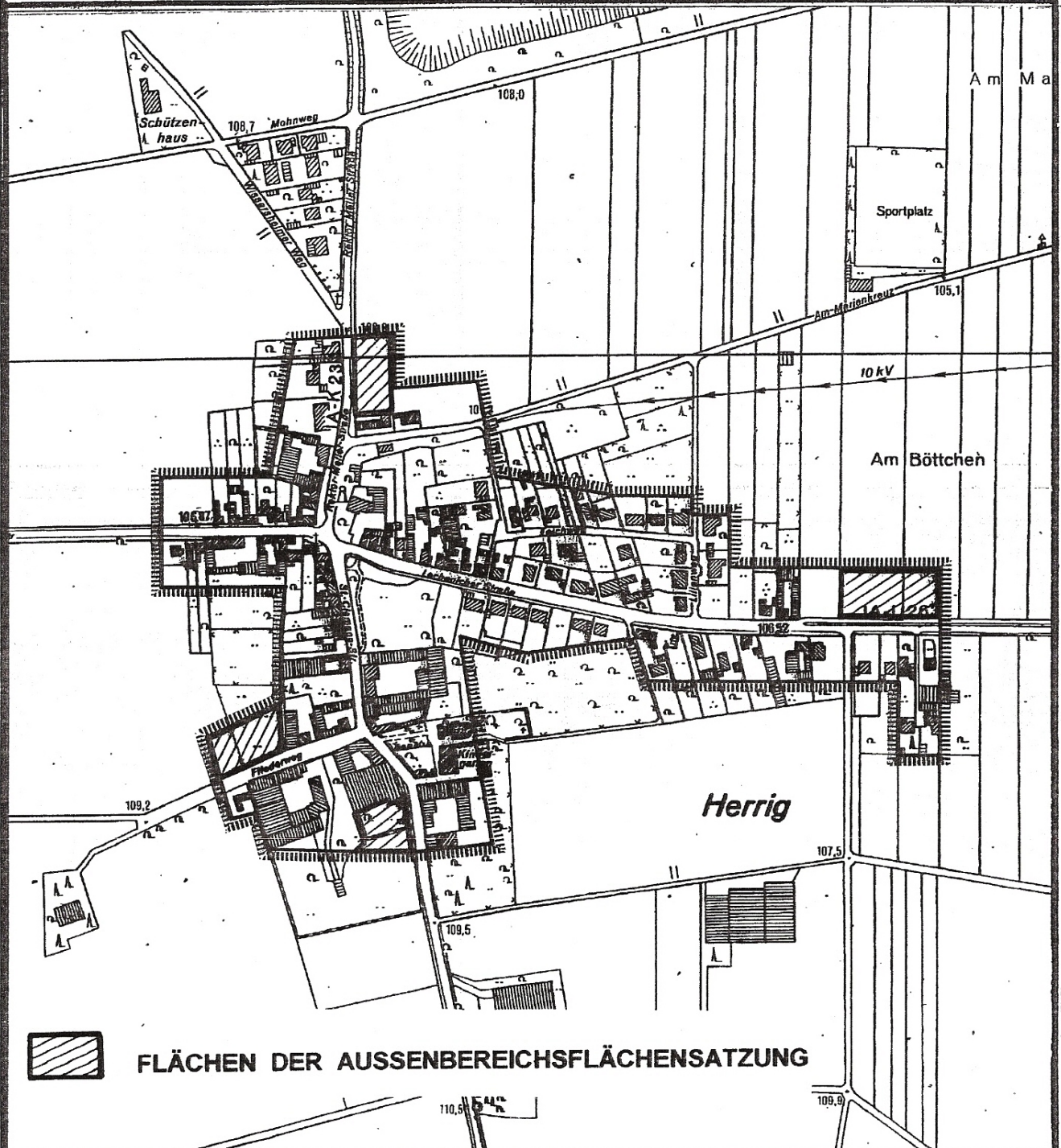


Satzungen

Änderung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Erftstadt-Herrig
Rechtskraft 12.01.2004

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN 2 AUßENBEREICHSFÄCHENSATZUNG (ABRUNDUNGSSATZUNG) STADTTIL HERRIG

UMWELT – UND PLANUNGSAMT
Erftstadt, den 25.06.2003

LANDESVERMESSUNGSAMT NRW,
BONN, 1934 / 2002

SATZUNG

der Stadt Erftstadt über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Herrig

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Erftstadt am 19.12.2003... folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Die Außenbereichsflächensatzung gilt für die im Anlageplan dargestellten Flächen. Der Anlageplan (Grundkartenausschnitt im Maßstab 1: 5000) ist Bestandteil der Satzung.

§2

Festsetzungen

Neben den zeichnerischen Flächenfestsetzungen (siehe Anlageplan Maßstab 1:5.000) gilt folgende textliche Festsetzung:

Innerhalb der im Anlageplan festgesetzten Flächen sind nur eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

(Ergänzungen nach der Offenlage siehe Seite 3 und 4)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Herrig gem. § 34 Abs. 3 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt gem. § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), spätestens mit Wirkungsamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.- Liblar, Holzdam 10, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermann

Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie	
nach telefonischer Vereinbarung.	

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandkommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. von sieben Jahren (Mängel und Abwägung) seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 245):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 18.12.2003


(Bürgermeister)

Änderungen bzw. Ergänzungen nach der Offenlage (gem. Ratsbeschluss vom 09.12.2003)

1. Der § 2 (Festsetzungen) der Satzung ist durch folgenden Text zu ergänzen:

Entlang von Grundstücksgrenzen, die unmittelbar an die freie Landschaft grenzen, ist ein 3 m breiter Streifen durchgehend mit heimischen Gehölzen anzupflanzen.

2. Nach dem § 2 der Satzung ist ein neuer § 2 a (Hinweise) einzufügen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrten, die außerhalb der festgesetzten Ortslage bzw. an der freien Strecke der L 263 (Lechenicher Straße) erfolgen, weiterhin der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW in Euskirchen bedürfen. Die Straßenbaubehörde ist in diesen Fällen im Baugenehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.

Die technischen Einzelheiten notwendiger Zufahrten an die K 23 (Rektor - Meller - Straße und St. Clemens - Straße) sind mit dem Amt für Straßenbau und Verkehr des Rhein - Erft - Kreises abzustimmen.

Das Gebiet der Außenbereichssatzung liegt nach der in Aufstellung befindlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Erftstadt-Dimerzheim

in der Wasserschutzzone III B. Bei Planungen und Maßnahmen innerhalb der Abrundungssatzung ist der den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.07.1998 zugegangene Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erftstadt - Dirmerzheim (Wasserschutzgebietsverordnung E. - Dirmerzheim) zu beachten.

Konkrete Hinweise auf archäologische Bodendenkmäler für den Planbereich liegen derzeit nicht vor. Da aber bisher für den Bereich keine systematischen Ermittlungen des archäologischen Potentials durchgeführt wurde, ist nicht auszuschließen, dass bei der Durchführung von Erdbewegungen archäologische Bodenfunde zutage treten.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und Befunde unverzüglich die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen zu informieren ist.